

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

32.

51.) M a n d a t,

die Zeit des Dienstwechsels für das landwirthschaftliche Dienstgesinde, ingleichen die Aufhebung der Tare des freien Gesindelohnes betreffend;

vom 6ten Juli 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und
 Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hiermit kund, daß Wir, im Betracht der unverkennbaren Nothwehr, welche für das Landwirthschaftswesen sowohl, als die Herrschaften und landwirthschaftlichen Dienstboten selbst, aus der Verschiedenheit des Zeitpunkts des gewöhnlichen Wechsels des Dienstgesindes entspringt, und in Berücksichtigung des in dieser Hinsicht von den im Jahre 1824. versammelt gewesenen, getreuen Ständen Unserer Lande geschickenen Antrags, welchem im Betreff des Zwangsgesindes bereits durch die, in dem Mandate vom 13ten August 1830. die Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienst-Sachen betreffend, enthaltene Bestimmung, wonach der Dienstwechsel des Zwangsgesindes überall nur zu Neujahr Statt finden soll, Befehlsammlung 1831.